

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche ~~- nicht öffentlich~~ - Sitzung des** Gemeinderates
der ~~Stadt~~ Mark-Gemeinde Perwang am Grabensee
am 14. April 1988, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Anwesende

- | | |
|--|------------------|
| 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) Ludwig Renzl | als Vorsitzender |
| 2. Walter Winzl | 17. |
| 3. Elisabeth Buchwinkler | 18. |
| 4. Josef Vitzthum | 19. |
| 5. Friedrich Voggenberger | 20. |
| 6. Theresia Sulzberger | 21. |
| 7. Stefan Kreuzeder | 22. |
| 8. Elfriede Haberl | 23. |
| 9. Wilhelm Eidenhammer | 24. |
| 10. Ludwig Chocholaty | 25. |
| 11. Karl Stockhammer | 26. |
| 12. Peter Kappacher | 27. |
| 13. | 28. |
| 14. | 29. |
| 15. | 30. |
| 16. | 31. |

Ersatzmitglieder:

Franz Höpflinger

für Franz Kainz

für

für

für

für

für

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

Es fehlen:

entschuldigt:

Franz Kainz

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Gem. Sekr. Rudolf Rauscher

* Nichtzutreffendes streichen

** Gemeinderates

** Gemeindevorstandes

** Sanitätsausschusses

** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Vizebürgermeister~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 6. u. 7. 4. 1988 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 08. März 1988 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1./ Flächenwidmungsplan-Änderung Nr.2, betreffend Ansuchen Maislinger Josef und Katharina, Perwang a.G. 26; Beschluß zum Antrag auf Genehmigung beim Amt der o.ö.Landesregierung.

Mit Antrag vom 11. Febr. 1985 haben Maislinger Josef und Katharina, Perwang a.G. Nr.26 den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gestellt. Die Änderung betrifft die Umwidmung der Parzelle 397 KG Perwang von "GRÜNLAND" in "BAULAND".

In der Sitzung am 07. März 1985 hat sich der Gemeinderat grundsätzlich mit einer Flächenwidmungsplanänderung einverstanden erklärt.

Mit Verständigung vom 05. März 1987 wurden gemäß § 23 Abs.3 Oö. ROG. die betroffenen Ämter, Behörden, Dienststellen und Anrainer aufgefordert ihre Stellungnahmen bis längstens 6 Wochen abzugeben.

* Nichtzutreffendes streichen

Wie aus den vorliegenden abgegebenen Stellungnahmen ersichtlich ist werden gegen die Änderung Nr.2 des Flächenwidmungsplanes keine Einwände erhoben.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Änderung Nr.2 des Flächenwidmungsplanes wird bei Einhaltung der in der Stellungnahme des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 18.2.1988, BauRS-II-1249/55-1987/Ko/Kn, gemachten Aussagen genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Flächenwidmungsplan-Änderung Nr.3, betreffend Ansuchen Stockhammer Johann und Kreszenzia, Palting, Neckreith 4; Beschluß zum Antrag auf Genehmigung beim Amt der o.ö. Landesregierung.

Mit Antrag vom 8. Juli 1986 haben Stockhammer Johann und Kreszenzia Palting, Neckreith Nr.4 den Antrag um Änderung des Flächenwidmungsplanes gestellt. Die Änderung betrifft die Umwidmung der Parzelle 450/4 KG Perwang von "GRÜNLAND" in "WOHNFLÄCHE".

In der Sitzung am 31. Juli 1986 hat sich der Gemeinderat grundsätzlich mit einer Flächenwidmungsplanänderung einverstanden erklärt.

Mit Verständigung vom 05. März 1987 wurden gemäß § 23 Abs.3 Oö.ROG. die betroffenen Ämter, Behörden, Dienststellen und Anrainer aufgefordert ihre Stellungnahme bis längstens 6 Wochen abzugeben.

Wie aus den vorliegenden abgegebenen Stellungnahmen ersichtlich ist werden gegen die Änderung Nr.3 des Flächenwidmungsplanes, ausgenommen Amt der o.ö.Landesregierung, keine Einwände erhoben.

Zur Stellungnahme des Amtes der o.ö.Landesregierung wird bemerkt: Aus der Sicht der Gemeinde handelt es sich keinesfalls um eine isolierte Lage und einen Siedlungssplitter. Vielmehr schließt die gegenständliche Fläche direkt an das WOHNGEBIET der Ortschaft Neckreith Gemeinde Palting an. In diesem Bereich befindet sich außerdem ein größeres Sägewerk. Von einem unberührten Grünlandbereich kann daher nicht gesprochen werden und sind somit auch keine wesentliche negative Einflüsse auf die Agrarstruktur und das Natur- und Landschaftsbild zu erwarten. Vielmehr handelt es sich um die Ergänzung des Paltinger Wohngebietes im Bereich der Gemeinde Perwang a.G.. Die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden. Zusammenfassend muß daher festgestellt werden, daß die Gründe für die Genehmigung als WOHNFLÄCHE überwiegen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Änderung Nr.3 des Flächenwidmungsplanes wird genehmigt. Die Stellungnahme des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 18. Febr. 1988 wird zurückgewiesen, da die Gründe für die Genehmigung als Wohnfläche überwiegen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Flächenwidmungsplan-Änderung Nr.4, betreffend Ansuchen HORVAT (Strobl) Katharina, Perwang a.G., Hinterbuch 5; Beschluß zum Antrag auf Genehmigung beim Amt der o.ö. Landesregierung.

Mit Antrag vom 12.6.1986 hat HORVAT (Strobl) Katharina, Perwang

a.G., Hinterbuch Nr.5 den Antrag um Änderung des Flächenwidmungsplanes gestellt. Die Änderung betrifft die Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1076/4 KG Rudersberg von "GRÜNLAND" in "BAULAND". In der Sitzung am 10. Juli 1986 hat sich der Gemeinderat grundsätzlich mit einer Flächenwidmungsplanänderung einverstanden erklärt.

Mit Verständigung vom 5. März 1987 wurden gemäß § 23 Abs.3 Oö. ROG. die betroffenen Ämter, Behörden, Dienststellen und Anrainer aufgefordert ihre Stellungnahmen bis längstens 6 Wochen abzugeben. Wie aus den vorliegenden abgegebenen Stellungnahmen ersichtlich ist werden gegen die Änderung Nr.4 des Flächenwidmungsplanes keine Einwände erhoben.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Änderung Nr.4 des Flächenwidmungsplanes wird bei Einhaltung der in der Stellungnahme des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 18.2.1988, BauRS-II-1249/55-1987/Ko/Kn, gemachten Aussagen genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Streitfall Jessner; Rückversetzung des Gartenzaunes im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 1208/1 KG Perwang.

Der Bürgermeister übergibt während der Dauer des Tagesordnungspunktes den Vorsitz an den Vizebürgermeister und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Vorsitzende ersucht den Bürgermeister als den mit der Sache vertrauten um den Bericht.

Der Bürgermeister berichtet, daß in der Sache Jessner, Rückversetzung des Gartenzaunes im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 1208/1 KG Perwang, am 15. März 1988 eine Verhandlung an Ort und Stelle stattgefunden hat. Als Amtssachverständiger fungierte Ing.Willibald Karl, vom Amt der o.ö.Landesregierung, Straßenbezirk Innviertel. Als Beteiligte waren die Ehegatten Jessner Hermann und Elfriede anwesend. In dieser Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, daß im Bereich des Anwesens auf Parz. .57 der 60 cm Abstand vom bestehenden Jägerzaun zum Fahrbahnrand nicht gegeben ist. Da die Ehegatten Jessner nicht bereit sind den Gartenzaun auf den gesetzlichen Abstand zurückzuversetzen sind sie mittels Bescheid dazu aufzufordern.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag folgenden Bescheid zu erlassen:

Mit Bescheid vom 14.6.1974 hat der Bürgermeister der Gemeinde Perwang am Grabensee den Ehegatten Hermann und Elfriede Jessner gemäß § 22 des Oö. Landesstraßenverwaltungsgesetzes den Auftrag erteilt, den Gartenzaun entlang ihrer Liegenschaft binnen 2 Wochen zu entfernen bzw. soweit zurückzuversetzen, daß ein Abstand von mindestens 60 cm zum Straßenrand eingehalten wird. Damals bestand der Güterweg Elexlochen im Bereich der Pflöcke 1 bis Mitte zwischen den Pflöcken 10 und 11, welche im Verfahren 1 b Nc 28/74 des BG Mattighofen als Markierung der Grundgrenze gesetzt wurde. Zu Unrecht ging der Bürgermeister, wie sich nunmehr aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 2.6.1985, Zl.84-05-0251 herausgestellt hat, davon aus, daß sich dieser Güterweg auch

bis zum Südennde des Grundstückes 853 KG Perwang und darüberhinaus fortsetzt.

Einer gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 14.6.1974 erhobenen Berufung hat der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee nicht Folge gegeben, allerdings hatte die Vorstellung der Ehegatten Jessner gegen den Gemeinderatsbescheid Erfolg. Es wurden in der Folge Bescheide des Gemeinderates mehrfach von der Oö. Landesregierung als Vorstellungsbehörde aufgehoben und dem Gemeinderat die neuerliche Entscheidung aufgetragen. Zuletzt hat der Gemeinderat mit Bescheid vom 10.5.1984 Zl.665 entschieden und den Ehegatten Jessner die Zurückversetzung des Zaunes im Bereich der Grenzpflocke 11 und 12 (eingezeichnet im Detailplan des Geometers Dipl.Ing.Wilhelm Holzberger vom 20.8.1986, GZ. 1973) aufgetragen. Dabei wurde berücksichtigt, daß in der Zwischenzeit im Bereich der Pflöcke 1-7 der Güterweg aufgelassen wurde, sodaß bezüglich dieses Teilbereiches die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Zurückversetzung des Zaunes weggefallen war. Mit Urteil des Kreisgerichtes Ried wurde den Ehegatten Jessner aufgetragen, den Zaun im Bereich der Grenzpflocke 1-7 zurückzusetzen. Dieses Urteil wurde inzwischen im Weg der Ersatzvornahme erstreckt, sodaß sich das Verwaltungsverfahren nur mehr auf den Zaun im Bereich der Pflöcke 8-12 bezog. Einer gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 10.5.1984 erhobenen Vorstellung gab die Oö. Landesregierung nicht Folge, jedoch hatte eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde der Ehegatten Jessner Erfolg. Der Bescheid der Vorstellungsbehörde wurde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Die Vorstellungsbehörde hat daraufhin mit Bescheid vom 7.10.1985 der Vorder Ehegatten Jessner Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Perwang am Grabensee zurückverwiesen. Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 31.1.1986, AZ. 665 wurde die im Plan rotgefärbte Fläche des Grundstückes 1208/1 KG Perwang, sohin der restliche Teil dieses Grundstückes, gem. § 8 Abs. 5 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1975 als Ortschaftsweg erklärt. Die Verordnungsprüfung durch die Oö. Landesregierung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben. Nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde 1. Instanz durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.3.1988 hat der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in seiner Sitzung vom 14.04.1988 einstimmig beschlossen, der Berufung des Hermann und der Elfriede Jessner gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 14.6.1974, AZ.665 nicht Folge zu geben.

Aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses ergeht nachstehender

S p r u c h :

1. Der Berufung des Hermann und der Elfriede Jessner gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 14.6.1974, AZ.665 wird gemäß § 66 Abs.4 AVG nicht Folge gegeben.
2. Der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, daß er zu lauten hat:

Herrn Hermann und Frau Elfriede Jessner, Angestellter und Hausfrau, Schießstattstraße 48, 5020 Salzburg, wird aufgetragen, den ostseitigen Zaun der Liegenschaft AZ. 72 KG Perwang entlang dem Ortschaftsweg 1208/1 KG Perwang zwischen den im Verfahren 1 b Nc 28/74 des BG Mattighofen mit 11 und 12 bezeichneten Grenzpflocken a) im Bereich des Nordrandes des Anwesens Grundstück 57 KG Perwang um 10 cm, b) im Bereich des Südrandes des Anwesens Grundstück 57 KG Perwang um 20 cm und c) im Bereich der Mitte des ca. 10,40 m langen

Anwesens Grundstück 57 KG Perwang um 25 cm innerhalb eines Monats bei sonstiger Ersatzvornahme zurückzusetzen, bzw. zu entfernen, wobei die Zurückversetzung so zu erfolgen hat, daß der Mindestabstand von 60 cm zum Straßenrand im Bereich der Grenzpflocke 11 und 12 durchgehend eingehalten wird.

Begründung:

Durch das bisherige Beweisverfahren, insbesondere die am 18.10.1979 vorgenommene Messung des Abstandes des Zaunes von der vom Bezirksgericht Mattighofen im Grenzberichtigungsverfahren festgestellten Grundgrenze, der im Beisein der Ehegatten Jessner am 28.10.1982 vorgenommenen Vermessung des Abstandes zwischen Zaun und Fahrbahnrand der zaunseitigen beschotterten Fahrspur sowie der im Beisein der Ehegatten Jessner am 15.3.1988 vorgenommenen Vermessung des Abstandes zwischen Zaun und Fahrbahnrand der zaunseitigen beschotterten Fahrspur ist mit genügender Deutlichkeit festgestellt, daß in diesem Bereich der Zaun den im § 22 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1975 geforderten Abstand von 60 cm vom Straßenrand nicht einhält. Aus den erwähnten Vermessungen ergibt sich, daß bei dem vom Bezirksgericht Mattighofen gesetzten Grenzpflock Nr.11 ein Abstand von rund 50 cm zwischen Zaun und Fahrbahnrand und beim Grenzpflock 12 der Abstand zwischen Zaun und Fahrbahnrand rund 40 cm beträgt. Diese Abstände wurden von den Ehegatten Jessner nicht bestritten.

Soweit die Ehegatten Jessner die Erklärung der nicht zum Güterweg ausgebauten Verkehrsflächen als Ortschaftsweg bekämpfen, ist darauf zu verweisen, daß die Prüfung der Verordnung der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 31.1.1986 durch die oberösterreichische Landesregierung keine Gesetzeswidrigkeit ergeben hat. Mit dieser Verordnung wurde das Grundstück 1208/1 der KG Perwang zum Ortschaftsweg erklärt. Soweit die Gesetzmässigkeit der Verordnung bekämpft würde, wäre nicht der Gemeinderat zuständig, sondern die Gemeindeaufsichtsbehörde bzw. der Verfassungsgerichtshof nach Art. 139 BVG. Der Einwand, es handle sich bei der Liegenschaft 1208/1 KG Perwang um keinen öffentlichen Weg nach dem O.Ö. Landesstraßenverwaltungsgesetz geht daher ins Leere.

Mit der oben zitierten Verordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee das Grundstück 1208/1 KG Perwang bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Gemäß § 1 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1975 können Eigentumsrechte oder sonstige, auf einem Privatrechtstitel beruhende Rechte jederzeit gerichtlich geltend gemacht werden. Im übrigen besteht kein Zweifel daran, daß die Grundfläche 1208/1 KG Perwang als öffentlicher Weg anzusehen ist.

Mit ihrer Behauptung, sie seien noch Eigentümer des gegenständlichen Grundstreifens, sind die Berufungswerber auf die rechtskräftige Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz 1 R 125/77 zu verweisen. In dieser Entscheidung wird klargestellt, daß die aus der Katastralmappe entnommenen Vermessungsergebnisse für sich allein keinen Beweis über räumliche Ausdehnung und Grenzen eines Grundstückes ausmachen. Die Grundbuchmappe gibt über die Begrenzung eines Grundstückes keinen verbindlichen Aufschluß. Ihre rechtliche Bedeutung beschränkt sich auf die Veranschaulichung von Lage und Gestalt der Parzellen. Den Ehegatten Jessner ist im gerichtlichen Verfahren der Beweis, daß sie den strittigen Grundstreifen bis zur Katastergrenze von ihren Rechtsvorgängern übernommen und ersessen haben, oder zumindest einen stärkeren Titel als die Gemeinde haben, nicht gelungen. Die Grenze zwischen den Grundstücken der Ehegatten Jessner und der von der Gemeinde Perwang am Grabensee verwalteten Wegparzelle 1208/1 nahm nach den

Feststellungen des zitierten Berufungsurteiles von 1920 bis 1960 jenen Verlauf, den das Bezirksgericht Mattighofen im Grenzberichtigungsverfahren festgestellt hat. An die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz ist auch die Verwaltungsbehörde gebunden.

Die Ehegatten Jessner sind im übrigen der Meinung, daß die im Grenzberichtigungsverfahren 1 b Nc 28/74 des BG Mattighofen festgelegte Grenzlinie für dieses Verfahren nicht mehr entscheidungswesentlich sei. Durch den aufgehobenen Bescheid sei mangels anderer Rechte der Gemeinde das Verfahren des Bezirksgerichtes Mattighofen 1 b Nc 28/74 gegenstandslos geworden. Hiezu sind die Ehegatten Jessner auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2.7.1985 in der gegenständlichen Angelegenheit zu verweisen, wonach die zur Problematik der Grundgrenze bereits durchgeführten zivilrechtlichen Verfahren ausreichend und bindend sind, um die im Verwaltungsverfahren entscheidungswesentlichen Fragen klarzustellen. Die Frage eines strittigen Grenzverlaufes ist für das verwaltungsbehördliche Verfahren nur eine Vorfrage, die eben im gegenständlichen Fall durch die zivilgerichtlichen Verfahren abschließend gelöst wurde. Dies gilt auch für das Auftragsverfahren nach § 22 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1975.

Die Messungen des Amtssachverständigen Ing. Willibald Karl vom 15.3.1988 stimmen im wesentlichen mit den Messungen, welche am 29.10.1982 vorgenommen wurden, überein. Der Verwaltungsgerichtshof führte in der Begründung des obzitierten Erkenntnisses aus, daß eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens bezüglich des Grenzverlaufes nicht mehr erforderlich ist.

Der weitere Einwand der Ehegatten Jessner, die Messungen des Amtssachverständigen Ing. Willibald Karl stimmen nicht mit dem Plan, der der Verordnungsprüfung zugrunde lag, überein, sind unzutreffend. In seiner Stellungnahme hat der Sachverständige ausgeführt, daß der Ortschaftsweg auf Parzelle 1208/1 bei der Grundgrenze zwischen den Parzellen 847 und 848 beginnt. In diesem Bereich wurde auch die erste Messung vorgenommen. Dieser Ansicht des Sachverständigen schließt sich die Berufungsbehörde in vollem Umfange an.

Nach § 22 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1975 ist als Straßenrand der äußere Rand der Straßenbankette und nicht der Fahrbahnrand festgelegt.

Es steht daher fest, daß der Straßenrand noch außerhalb des Fahrbahnrandes liegt und in diesem Fall mit der Grundgrenze ident ist. Die Messungen des Amtssachverständigen haben ergeben, daß selbst der Abstand zwischen Jägerzaun und Fahrbahnrand die gesetzlichen Abstandsvorschriften (60 cm) unterschreitet. Dies gilt umso mehr für den Abstand zwischen Zaun und äußerem Rand der Straßenbankette. Der äußere Rand der Straßenbankette wäre erst nach Abtragung der Grasnarbe exakt zu vermessen. Der Amtssachverständige hat auch nicht den Straßenrand dort festgestellt, wo sich Schotter befindet. Daß andere Merkmale des O.Ö. Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1975 zu beachten gewesen wäre, wurde von den Ehegatten Jessner nicht einmal behauptet.

Nach § 22 Abs.1 des O.Ö. Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1975, Landesgesetzblatt Nr.22 dürfen Zäune, Planken und Mauern der Grundstücke, Hofräume und dergleichen entlang einer öffentlichen Straße nicht mehr als 2 m über der Fahrbahn hoch sein. Sie müssen bei Landesstraßen, Bezirksstraßen und Konkurrenzstraßen 2m, bei Gemeindestraßen 1 m und bei Güterwegen und Ortschaftswegen, auch wenn diese nur für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, 60 cm vom Straßenrand entfernt sein. Als Straßenrand gilt der äußere Grabenrand und in Ermangelung von Straßengräben der äußere Rand der Straßenbankette.

Da dieser Abstand nicht eingehalten wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die von den Berufungswerbern beantragte aufschiebende Wirkung konnte nicht zuerkannt werden, weil über den Antrag auf aufschiebende Wirkung der Vorstellung zuständigerweise die Landesregierung entscheidet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 102 der O.Ö. Gemeindeordnung 1979 binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch die Vorstellung eingebracht werden.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Antrag der Aktionsgemeinschaft "Gerechter Finanzausgleich" bezüglich Behandlung der Forderungen an den Gemeindebund und an das Finanzministerium.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Aktionsgemeinschaft "Gerechter Finanzausgleich" mit der Bitte an die Gemeinden herantritt, diese bei ihren Forderungen zu unterstützen. Die Aktionsgemeinschaft ist an den Präsidenten des Österr. Gemeindebundes Herrn Mag. Franz Romeder herangetreten, nachstehende Forderungen bei den Finanzausgleichsverhandlungen 1989 vollinhaltlich zu vertreten und im Falle diese Forderungen nicht durchsetzen zu können, dem FAG. 1989 nicht zuzustimmen. Für die in einem solchen Falle vorgesehene Abstimmung im Parlament sind die Abgeordneten zum Nationalrat um Unterstützung zu bitten. Die aufgestellten Forderungen lauten:

- weiterer Abbau des abgestuften Bevölkerungsschlüssels auf 1 2/3
- Neuberechnung des Bundeskopfquotenausgleiches unter Wegfall der Gemeindegrößenklassen
- Anpassung des Finanzbedarfes an die Volkszahl und der derzeitigen fiktiven Finanzkraft an die tatsächliche Finanzkraft der Gemeinde
- Beseitigung der Bevorzugung der Wiener Randgemeinden
- Neuberechnung der Ertragsanteile in 5-jährigen (statt bisher 10-jährigen) Zeiträumen

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Forderungen der Aktionsgemeinschaft "Gerechter Finanzausgleich" im Einvernehmen mit dem O.Ö. Gemeindebund werden vollinhaltlich unterstützt und der Präsident des Österr. Gemeindebundes Herr Mag. Franz Romeder bzw. die Abgeordneten zum Nationalrat um vollinhaltliche Vertretung dieser Anliegen aufgefordert.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Festsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rudersberger-Gemeindestraße im Ortsbereich Perwang a.G. (Siglberg) mit Stellungnahme zum Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.3.1988.

Der Bürgermeister berichtet, daß der Bauausschuß der Gemeinde in seiner Sitzung am 14. Okt. 1987 den Beschluß faßte, zur Verkehrssicherheit und im Rahmen der "Aktion minus 10%" auf der Rudersberger-Gemeindestraße im Bereich des sogenannten Siglberges eine

Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h festzusetzen. Bei diesem äußerst unübersichtlichen Straßenstück handelt es sich nicht nur um eine Bergkuppe, sondern münden in kurzen Abständen 3 Ortschaftswege (Siedlungsstraßen) in die Rudersberger-Gemeindestraße. Weiters befindet sich in diesem Bereich die Ausfahrt der Zeugstätte der Freiwilligen Feuerwehr.

Am 14.1.1988 hat die Gemeinde einen Antrag auf Überprüfung der Verkehrszeichen auf der Rudersberger-Gemeindestraße gestellt. Mit Schreiben vom 28.3.1988, VerkR-100301, teilt die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als zuständige Behörde mit, daß nach dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen des Amtes der o.ö.Landesregierung, Abtlg.BauMe, Herr TOAR.Ing.Sallaberger, vom 24.3.1988, die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im gegenständlichen Bereich nicht sinnvoll erscheint. Die bereits aufgestellten Verkehrszeichen sind wieder zu entfernen. Dieser Meinung kann man sich nicht anschließen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Verringerung der Höchstgeschwindigkeit, dadurch wird dieses gefährliche Straßenstück wesentlich entschärft. Zur Entscheidung der Gemeinde trägt auch eine Unterschriftenaktion der Betroffenen zur Beibehaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung bei.

Wortmeldungen liegen keine vor. Der Vorsitzende stellt den Antrag: Die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Rudersberger-Gemeindestraße im Bereich des Siglberges wird auf einer Länge von 270 m gefordert. Gleichzeitig wird die Entscheidung der BH. Braunau am Inn vom 28.3.1988, VerkR-100301, zurückgewiesen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit; dagegen GR.Elfriede Haberl.

7./ Errichtung eines Teilbebauungsplanes auf den Parzellen .19/1, 19/2, .86, 441/4, 441/7 mit Teil B, 441/5 und 441/6 KG Perwang.

Der Bürgermeister berichtet, daß auf den Parzellen 441/4 und .86 der Bauhof der Gemeinde errichtet wird. Um das gegenständliche Areal besser nützen zu können ist die Schaffung eines Teilbebauungsplanes erforderlich. Darüberhinaus soll mit dem Teilbebauungsplan dieses im Ortsbereich von Perwang a.G. gelegene Baugebiet im Hinblick auf die Ortsgestaltung planlich erfaßt und die Bauten aufeinander abgestimmt werden. Damit werden sowohl das Gemeindeamtsgebäude, der künftige Bauhof und die örtliche Raiffeisenkasse erfaßt.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Vorsitzende stellt den Antrag: Zur Gestltung eines teiles des Ortszentrums Perwang a.G. soll über die gegenständlichen Parzellen ein Teilbebauungsplan errichtet werden.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

8./ Vereinigung der Grundstücke .19/1, .86 und 441/4 KG Perwang auf ein Grundstück; Vereinigung der Grundstücke .91, 412/1, 412/2, 412/3 und 412/4 KG Perwang auf ein Grundstück.

Der Bürgermeister berichtet, daß sich die bebauten Flächen auf denen sich das Gemeindeamtsgebäude und die Volksschule befinden aus mehreren Grundparzellen zusammensetzen. Um eine bessere Übersicht zu bekommen sollen die Flächen jeweils in eine Parzelle zusammengelegt werden. Es sind dies die Parzellen

a) Amtsgebäude Perwang a.G. 4: .19/1, .86 und 441/4 KG Perwang

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom
08. März 1988 wurden keine* — ~~folgende~~ — Einwendungen erhoben:

Fortsetzung von Vorseite:

b) Volksschule Perwang a.G.:

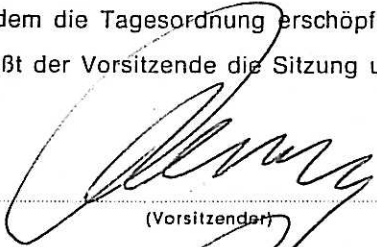
.91, 412/1. 412/2, 412/3 und 412/4 KG Perwang.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Der Zusammenlegung der Parzellen wie dargelegt wird zugestimmt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch
Erheben der Hand.

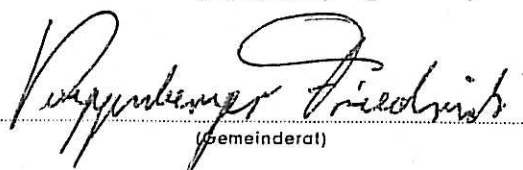
Beschluß: einstimmig angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.35 Uhr.


(Vorsitzender)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
16. 6. 1988 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen~~
~~der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde*.~~

Perwang a.G., am 16. Juni 1988

Der Vorsitzende

